

60. 1. Erfüllungsort für den Käufer nach den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches.  
2. An welchem Orte hat der Verkäufer nach gemeinem Rechte den Wandelungsanspruch des Käufers auf Rückzahlung des Kaufpreises wegen Mängel der übergebenen Ware zu erfüllen?

III. Civilsenat. Ur. v. 18. Februar 1902 i. S. F. (Befl.) w. G. (Kl.).  
Rep. III. 397/01.

- I. Landgericht Kassel, Kammer für Handelsfachen.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Kläger hat von der Beklagten im November 1899 durch Vermittelung des in Duisburg wohnenden Agenten der letzteren eine Quantität Graphit gekauft. Die Ware war ab Colombo zur Verschiffung nach Bremen verkauft, und es sollte bei Versand gegen Konnossement auf einen Londoner Bankier ein Wechsel, zahlbar gegen drei Monate Sicht, gezogen werden. Gegen das Accept dieses Bankiers wurden im April 1900 die Konnossemente dem Kläger ausgeliefert. Kläger hat die Ware abgenommen und behauptet, daß bei der Untersuchung in seiner Handelsniederlassung dieselbe sich nicht als probemäßig gezeigt habe. Kläger hat deshalb, nachdem eine von ihm bestimmte Frist zur Lieferung probemäßiger Ware erfolglos verstrichen ist, Rückzahlung der am 25. Juni 1900 in London von dem Bankhause gegen den Wechsel gezahlten Summe und Ersatz der übrigen für die Lieferung aufgewendeten Kosten, jedoch unter Absetzung der für den verarbeiteten Teil der Ware zu rechnenden Beträge, klagend

beansprucht. Gegenüber dieser, bei dem für Großalmerode, dem Orte der Handelsniederlassung des Klägers, zuständigen Gerichte erhobenen Klage, die auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 18213,03  $\mathcal{M}$  nebst Zinsen an den Kläger gerichtet war, hat Beklagte unter Verweigerung der Verhandlung zur Hauptsache die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit vorgebracht und deshalb die Abweisung der Klage beantragt. Das Gericht erster Instanz hat diesem Antrage entsprechend erkannt. Auf die vom Kläger (mit dem Antrage, die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes zu verwerfen und die Beklagte zur Zahlung des eingeklagten Betrages und zur gleichzeitigen Rücknahme der bei dem Kläger lagernden mangelhaften Ware zu verurteilen) eingelegte Berufung hat das Berufungsgericht das Urteil erster Instanz dahin abgeändert, daß die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes verworfen, und die Sache an das Gericht erster Instanz zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen wurde. Die eingelegte Revision der Beklagten kann einen Erfolg nicht haben.

1. Es ist nicht richtig, wenn das Gericht erster Instanz mit Rücksicht auf die über Zahlung des Kaufpreises getroffene Abrede London als Erfüllungsort ansieht. Eine specielle Vereinbarung war über den Erfüllungsort nicht getroffen worden. Es hatte daher an sich Kläger am Orte seiner Handelsniederlassung in Großalmerode, und Beklagte am Orte ihrer Handelsniederlassung in Colombo gemäß der für den vorliegenden Fall noch anwendbaren Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches zu erfüllen. Die Bestimmung, daß der Kaufpreis durch ein Accept eines Bankiers in London zu berichtigen war, ändert hieran nichts, denn diese Vereinbarung war nur ein Ersatz für die dem Kläger gesetzlich obliegende Verpflichtung, auf seine Gefahr und Kosten die Zahlung der Beklagten an den Ort zu übermachen, an welchem die letztere zur Zeit der Entstehung der Forderung ihre Handelsniederlassung hatte; eine Bestimmung, durch welche der gesetzliche Erfüllungsort des Klägers nicht geändert wird.

Vgl. Wolze, Praxis des Reichsgerichts in Civils. Bd. 15 Nr. 568;

Jurist. Wochenschr. 1895 S. 162 Ziff. 2.

Der Umstand, daß die Übergabe der Konnossemente in London erfolgte, ist in dieser Hinsicht ebenfalls von keiner Bedeutung.

Vgl. Jurist. Wochenschr. 1892 S. 152 Ziff. 11.

2. Es kann im vorliegenden Falle einer Wandelungsklage des Käufers auf Rückerstattung des bezahlten Kaufpreises und Ersatz einiger durch den Kauf veranlaßten Kosten wegen Mangelhaftigkeit der überlieferten Ware davon abgesehen werden, zu entscheiden, was im Sinne des § 29 C.P.O. unter dem Ort, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, zu verstehen ist. Denn mag man nun unter dieser streitigen Verpflichtung die Rückerstattungspflicht der Beklagten, oder die von Kläger erfüllte Vertragspflicht, deren Erfüllung er zurückrufen will, verstehen, so ist auch im ersteren Falle Großalmerode nach dem vorliegend gemäß Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. anzuwendenden gemeinen Rechte als Ort, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, anzusehen. Denn nach diesem Rechte ist der Käufer, der von seinem Wandelungsrechte Gebrauch macht, seinerseits verpflichtet, den Kaufgegenstand dem Verkäufer zurückzugeben, und es braucht der Verkäufer seinerseits, wenn der Käufer sein Redhibitionsrecht im Wege der Klage geltend macht und mittels der letzteren die Rückgabe des gezahlten Preises verlange, nur gegen gleichzeitigen Rückempfang des Kaufgegenstandes den Kaufpreis zurückzuzahlen. Ebensowenig hat aber der Verkäufer ein Recht darauf, daß der Käufer seinerseits mit der Rückgabe vorangehe, und der klagende Käufer hat sich nicht zur Rückgabe zu erbieten; vielmehr hat der Verkäufer, der auch seinerseits nicht vorzuleisten braucht, nur ein Zurückbehaltungsrecht. Die Verurteilung des verklagten Verkäufers erfolgt daher in einem solchen Falle nur auf Zug-um-Zugleistung.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 26 Nr. 33 S. 186/7, Bd. 29 Nr. 24 S. 89/90.

Hieraus folgt mit Rechtsnotwendigkeit, daß der zur Rückzahlung des Kaufpreises verpflichtete Verkäufer an dem Orte, an welchem die Ware mit Willen beider Teile sich befindet, den Kaufpreis zurückzugeben verpflichtet ist.

Vgl. auch für das auf gleichem Boden wie das gemeine Recht stehende preussische Allgemeine Landrecht Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 Nr. 81.

Diese Entscheidung steht nicht in Widerspruch mit dem auf Grund des französischen Rechtes erlassenen Urteil des II. Civilsenates des Reichsgerichtes (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 Nr. 103), wie ja auch der letztere Senat einen Widerstreit gegen das erwähnte

Urteil des I. Civilsenates des Reichsgerichtes (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 Nr. 81) nicht für gegeben erachtet hat. Der Umstand, daß die Ware dem Kläger in Bremen abgeliefert wurde, ist unerheblich, da beide Teile davon nach Lage der Sache auszugehen hatten, daß die Ware für die Handelsniederlassung des Klägers bestimmt sei.

Vgl. Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts Bd. 37 S. 1208.

Es war demnach wie geschehen zu entscheiden.“